

Sieroterap. Milanese, Milano ed Istit. Med. Leg., Univ., Modena.) Sperimentale 84, 57—73 (1930).

Zur Vermeidung der Verdunstung und der unspezifischen Agglomeration von Blutkörperchen bei der Blutgruppenbestimmung hat Verf. eine kleine handliche Apparatur konstruiert, die quantitative Untersuchungen über einen längeren Zeitraum, besonders auch im hängenden Tropfen, ermöglicht. Beschreibung und Abbildung. *Seligmann* (Berlin).

Reichel: Blutprobe im Scheidungsprozeß. Urteil des OLG. Hamburg (Bf. V 116/28 vom 9. I. 29 [HRGZ. 1929, B Nr. 236]). (*Oberlandesgericht Hamburg.*) *Ärztl Sachverst.ztg* 36, 192 (1930).

Die Ehe ist geschieden worden auf Grund der Feststellung, daß die Eheleute beide der Blutgruppe A angehörten, das Kind dagegen der Gruppe B. In der Begründung hat das OLG. gemeint, daß es hier angesichts der gegen die Blutprobe geäußerten Bedenken nicht auf die offenbare Unmöglichkeit einer Vaterschaft ankomme, sondern daß mit Rücksicht auf die im vorliegenden Fall geltende freie Beweiswürdigung eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit zum Beweise genügen müsse. Gegen diese Begründung erhebt Reichel Bedenken, indem er darauf hinweist, daß auch für die Frage des „offenbar unmöglich“ freie Beweiswürdigung gelte, und daß es nicht zugänglich sei, der Blutprobe in verschiedenen Verfahren auch eine verschiedene Beweiskraft zuzuerkennen. *Giese* (Jena).

Worsaae, E.: Ein Fall von scheinbarer O-Gruppe bei einem Kinde von einem AB-Elter. (*Univ.-Inst. f. Allg. Path., Kopenhagen.*) *Klin. Wschr.* 1930 I, 938—939.

Die Untersuchung der Blutkörperchen eines neugeborenen Kindes hatte mittels der Objektträgermethode unter Verwendung eines Serums Anti-A mit Titer 1 : 256 scheinbare Zugehörigkeit zur Gruppe O ergeben. Es war 24 Stunden altes, in Citratlösung aufbewahrtes Nabelschnurblut verwendet worden; der Vater des Kindes gehörte zur Blutgruppe AB, die Mutter zu Gruppe O. Bei Bestimmung der Absorptionsfähigkeit dieser Blutkörperchen erwies sich, daß sie ebenso stark das Agglutinin Anti-A absorbieren wie andere Neugeborenenblutkörperchen der Gruppe A'. Somit war durch die Absorptionsversuche die Zugehörigkeit des Kindes zur Gruppe A' nachgewiesen, was durch einfache Receptorbestimmung nicht gelang. Im Alter von 1 Monat wurden die Blutkörperchen des Kindes von einem Anti-A-Serum schwach zusammengeballt.

Der Fall beweist die Richtigkeit der Bernsteinschen Erbhypothese und die Vererblichkeit der Eigenschaft A'. *Mayser* (Stuttgart).

Wiczowski, Eugenjusz: Das Problem der serologischen Konstitution der Psychopathen (Blutgruppen). (*Klin. psychiatr., uniw., Warszawa.*) *Roczn. psychiatr. H.* 11, 50—64 u. franz. Zusammenfassung 198—199 (1929) [Polnisch].

Wiczowski vergleicht sein 77 schwere Psychopathen umfassendes Material mit dem entsprechenden von Pilcz (99 Fälle) und Gundelt (217 Fälle). Es scheint bei den Psychopathen und Kriminellen eine Tendenz vorzuliegen zur Abnahme der Gruppe O und Erhöhung der Gruppe B, evtl. auch AB. Der sicherlich optimistisch gestimmte Verf. meint, es wäre Zeit, nach elektiven Blutgruppenzeichen zu fahnden für begrenzte klinische bzw. psychologische Syndrome. *Hegier* (Warschau).

Kunstfehler. Ärztereht.

Capuani, G. F.: Insolito meccanismo di produzione dell'embolismo gassoso durante il pneumotorace artificiale. (Ungewöhnlicher Entstehungsmechanismus der Luftembolie beim künstlichen Pneumothorax.) (*Istit. di Pat. Spec. Med., Univ., Milano.*) *Riv. Pat. e Clin. Tbc.* 4, 377—389 (1930).

Verf. erörtert zunächst einige ihm aus der Literatur bekannte Fälle von plötzlichem Tod bei Anlage oder Nachfüllung des künstlichen Pneumothorax und unterscheidet hier im Einklang mit anderen Autoren Todesfälle durch Luftembolie in Gehirn, Lunge oder Herz von solchen, die durch Pleurashock verursacht werden können.

Er beschreibt dann weiterhin einen selbst erlebten Fall, bei dem am Ende einer Pneumothoraxnachfüllung plötzlicher Tod unter den Symptomen einer Embolie eintrat. Der Pneumothorax war infolge Verwachsungen nur unvollständig, der Anfangsdruck vor Nachfüllung war negativ, der Enddruck nach Einfüllung von 80 ccm Luft positiv. Die Obduktion ergab Luftblasen in den Gehirnarterien, sowie einen Einriß von Lungenparenchym und Pleura

parietalis über einem verkästen Lungenherde. Verf. erklärt die Embolie dadurch, daß die Lunge durch starke Adhäsionen auseinandergespannt wurde, daß durch diese Spannung am Ende der Nachfüllung im Verein mit dem positiven Pleuradruck die Lunge an der Stelle des schwächsten Widerstandes, also über dem verkästen Herde, einriß, und daß in diese durch die Adhäsionen offengehaltene Einrißstelle Luft eindringen, von Lungenvenen aspiriert und ins Gehirn getragen werden konnte.

Autor nimmt diesen Vorfall zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß plötzlicher Tod bei Pneumothorax bei einwandfreier Technik auch diese ungewöhnliche Ursache haben könne, und daß im Falle eines Sachverständigenurteils diese Eventualität berücksichtigt werden müsse. Auch für den Fall, daß bei einer Pneumothoraxfüllung der Manometerausschlag normal und daher die Verletzung der Lunge durch die Füllnadel auszuschließen sei, müsse, sofern der Patient während der Füllung oder im Anschluß daran kollabiere, im therapeutischen Handeln die Luftembolie in Erwägung gezogen werden.

Georg Langer (Berlin-Neukölln). °°

Fedoroff, S. P., und A. S. Wischnewsky: Luftembolie der Art. pulmonalis bei Eröffnung des Wirbelsäulenkanals. (*Inst. f. Chir. Neuropath., Leningrad.*) *Zbl. Chir.* 1930, 2098—2102.

Unter 30 Chordotomien wurde 3mal die Luftembolie der Art. pulmonalis beobachtet, und zwar jedesmal bei Laminektomien im Bereich des 2. bis 3. Brustwirbels. Der Vorgang spielte sich jedesmal so ab, daß beim Abkneifen der Wirbelbögen rechts näher zur Basis eine starke venöse Blutung auftrat, im Blut kleine Luftblasen sichtbar wurden und ein pfeifendes Geräusch wie beim Eindringen von Luft in eine Vene hörbar wurde. 2 Kranke starben unter Eintritt von Atemnot, Cyanose und Kollaps innerhalb weniger Minuten, einer blieb am Leben. Für das Zustandekommen dieser Luftembolien liegen gerade im Bereich des 3. bis 5. Brustwirbels günstige Bedingungen vor: eine sehr kurze und breite Bahn vom venösen Plexus bis zur V. cava; geringe Neigung der an der Bogenbasis im Bereich der Foramina intervertebralia beschädigten Venen zum Kollabieren; der negative Druck ist besonders stark im oberen Teil der V. azygos. Oberhalb des 2. Brustwirbels rechts sind die Interkostalvenen schwach ausgeprägt und münden in die V. mammaria interna. Auf der linken Seite ergießen sich die betroffenen Venen in die V. hemiazygos, die keine unmittelbaren Beziehungen zur oberen Hohlvene hat.

Wortmann (Zwenkau). °

Fränkel, Walter K.: Lungenembolie nach Kontusion und Frühmassage. *Münch. med. Wschr.* 1930 I, 1098.

Bericht über einen Fall von Embolie im Anschluß an eine harmlose Kontusion des Unterschenkels mit Hämatombildung. Am 11. Tage nach dem Unfall — der Unterschenkel war massiert worden — plötzlicher Verfall des Kranken mit Angstgefühl und Atemnot. Der Anfall wiederholte sich 3mal innerhalb 24 Stunden. Trotz dieser lebensbedrohenden Erscheinungen machte der Patient, da die Embolie ärztlicherseits zunächst nicht erkannt war, täglich größere Autofahrten. Durch das Röntgenbild konnte die Embolie mit Lungeninfarkt festgestellt und in ihrem Abklingen verfolgt werden. Frühmassage scheint bei Kontusionen mit stärkerer Hämatombildung die Gefahr einer Embolie zu erhöhen.

L. Rickmann (Ziegenhals). °

Stuart, G., and K. S. Krikorian: A fatal neuro-paralytic accident of antirabies treatment. (Eine tödliche Lähmung nach Tollwutimpfung.) (*Centr. Laborat., Dep. of Health, Government of Palestine, Beirut.*) *Lancet* 1930 I, 1123—1125.

Am 14. Tage einer vorschriftsmäßig durchgeführten Wutschutz-Impfung erkrankte der 24jährige, bis zu dem 3. Tage vorher erlittenen Hundebiß völlig gesunde Mann an einer Schwäche der Gliedmaßen, die rasch zunahm, schon am folgenden Tage zu einer kompletten Lähmung geführt hatte, mit Erlöschen aller Sehnen- und Hautreflexe, Lähmung des Detrusor vesicae, und am 3. Tage unter Atemlähmung zum Tode führte. (Landry'sche Paralyse.) Anatomisch fand sich eine perivasculäre Demyelinisation in der grauen wie der weißen Substanz des Rückenmarks, die bis zu Erweichungsstellen geführt hatte und dem Bilde bei subakuter disseminierter Sklerose zum Verwechselfähig. — Die genauen Ursachen solcher Zufälle kennt man noch nicht, man weiß nur, daß die Nervensubstanz des zur Antitoxingewinnung verwendeten Tieres gelegentlich unmittelbar toxische Wirkungen ausüben kann, und hat dies auch im Tierexperiment mit normaler wie tabischer Gehirnssubstanz bestätigt.

H. Haenel (Dresden). °

Hinrichs, A.: Encephalitis nach Vaccination. (*Path. u. Bakteriolog. Inst., Städt. Krankenh. I, Hannover.*) Zbl. Path. 49, 1—9 (1930).

Nach anfänglichen vorübergehenden Krankheitserscheinungen am 9. Tag nach der Erstimpfung entwickelte sich bei einem 12jährigen Knaben am 14. Tag das Bild einer postvaccinalen Encephalitis, die zum Tode führte. Die Obduktion ergab Encephalitis, flächenhafte Blutung zwischen Dura und weichen Hirnhäuten, Hirnödem und akutdegenerative Veränderungen an den inneren Organen. Die histologische Untersuchung des Nervensystems ließ die Zugehörigkeit des Falles zur postvaccinalen Encephalitis, die im Gegensatz zur epidemischen eine diffuse Verbreitung der Entzündungsherde durch die ganze graue und weiche Substanz zeigt, erkennen. Sie ähnelt sehr der nach verschiedenen Infektionen vorkommenden Encephalitis.

Neurath (Wien).^{oo}

Gaume: Accident au cours d'une anesthésie locale de Purètre à la butelline. (Zwischenfall bei einer Lokalanästhesie der Harnröhre mittels Butelline.) (*Soc. Franç. d'Urol., 20. I. 1930.*) J. d'Urol. 29, 215—217 (1930).

Ein 38 jähriger Patient, der eine Bougiekur wegen einer Strikturen durchmachte, erhielt 3 ccm einer 5proz. Butellinlösung in die Harnröhre instilliert. 2 Minuten später Cyanose, Stertor, Bewußtseinsverlust für etwa 5 Minuten, nachdem choreatische Bewegungen für etwa dieselbe Zeitdauer vorausgegangen waren. Der Patient erholte sich wieder. — In der Aussprache wird von verschiedenen Seiten betont, daß das Butelline wohl ein gutes Mittel sei, daß es aber doch wegen der Gefahr einer Intoxikation nur in schwacher, 1proz. Lösung anzuwenden sei. (Butelline ist nach Angabe d. Referenten ein neues französisches Anaesthetikum, entsprechend vielleicht unserem Tutokain.)

Ernst Sklarz (Berlin).

Schinz, Hans R., und F. Zollinger: Materialiensammlung von Unfällen und Schäden in schweizerischen Röntgenbetrieben. Röntgenprax. 2, 385—393, 433 bis 466, 505—511, 546—559 u. 613—619 (1930).

„Der Begriff der Röntgenschädigung deckt sich nicht mit dem Begriff Schädigung im Röntgenbetriebe.“ Bei der Röntgenverbrennung ist der Frühschaden, das akute Röntgenulcus, vom Spätschaden, der atrophischen, teleangiektatischen, depigmentierten oder hyperpigmentierten Haut mit ihrer Prädisposition zu periodischen Ulcerationen und der Gefahr des Überganges in ein Strahlencarcinom zu trennen. O. Nägeli und A. Liechti bringen die Kasuistik der Röntgenschäden bei dermatologischer Indikation zur Strahlentherapie, P. Hüsey die bei gynäkologischer Indikation und Schinz mit Zuppinger die Kasuistik der übrigen Röntgenschäden einschließlich der bei Ärzten und Personal beobachteten Fälle.

Art des Schadens	Zahl der Fälle
Elektrische Unfälle	5
Anderweitige Unfälle (Röntgenröhrenexplosion) . .	1
Röntgenschädigungen bei Diagnostik	7 (+ 1)
Röntgenschädigungen bei Therapie	72 (+ 5)
Berufliche Röntgenschädigungen	2
Schädigungen im Röntgenbetriebe überhaupt . . .	97 (+ 6) = 103

Eine weitere Tabelle berichtet von der Art der eigentlichen Röntgenstrahlenschädigungen.

Art der Röntgenschädigung	Zahl der Fälle
Akute Schädigungen	53
Spätschädigungen	26
Berufliche Schädigungen	12
Röntgenschädigungen überhaupt	91

Diese Röntgenstrahlenschädigungen lassen sich nach der psychologischen Ursache wie folgt einteilen:

Versehen	20 Fälle
Nichtwissen	37 „
Voraussehen	5 „
Unvorhersehbar	28 „
Nicht zu beurteilen	1 Fall
Zusammen	91 Fälle

Eine Reihe von Grundsätzen unterstreicht die Sammlung: Jede „Schädigung bei Durchleuchtungen wie bei Aufnahmen wird als sicher vermeidbar erachtet. Die nicht kunstgerecht ausgeführte Durchleuchtung ist viel gefährlicher als evtl. vorkommende Überdosierungen bei Röntgenaufnahmen.“ Das Frühulcus bei therapeutischen Bestrahlungen als unerwarteter und ungewollter Effekt kann ebenso sicher vermieden werden. „Spätschädigungen lassen sich im Therapiebetrieb freilich nicht immer voraussehen und vermeiden. Dies gilt natürlich auch nur für die Behandlung jener Krankheiten, die sonst zum Tode führen würden. Wegen tuberkulöser Halslymphome dürfen wir heute keine Spätschädigung riskieren.“ Auffällt auch hier eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl von Röntgenschäden der Haut über tuberkulösen Prozessen (5). „Die Zahl der Spätschädigungen wäre bedeutend größer, wenn alle unsere Carcinomkranken noch leben würden.“ Überstieg die Gesamtdosis 3 HED, wurden in jedem Falle Teleangiektasien, Pigmentverschiebung und atrophische Haut beobachtet, Spätschädigungen mit Ulcerationen nie, solange die Gesamtdosis unter 5 HED blieb. „Mit großer Wahrscheinlichkeit ist ein späterer Zerfall der Haut zu erwarten, wenn die Gesamtdosis 8 HED beträgt.“ Die Verf. unterstreichen die Beachtung, die man der Toleranzgrenze des Gewebes schenken muß. „Bei der Anwendung der Röntgenstrahlen komplizieren sich die Verhältnisse medikamentöser Applikation insbesondere dadurch, daß sich die Zelle nicht wieder ad integrum erholt, sondern daß sie kumuliert.“ Von 15 Schadenfällen, die nach gynäkologischen Bestrahlungen sich ereigneten — es handelte sich nur um Frühschäden —, boten 3 schwere Dickdarmschädigungen. — „Wenn nicht ein ganz unerwarteter, unberechenbarer Zufall eintritt, so können elektrische Unfälle bei guter Installation, bei Vorsicht und Gefahrenkenntnis in ärztlichen Röntgenbetrieben vermieden werden.“ — Um Röntgenschäden bei Ärzten und ihrem Personal rechtzeitig zu erkennen, wird auf den Wert fortlaufender, genauer Blutuntersuchungen, auf die Kontrolle von Körpergewicht, Allgemeinbefinden usw. hingewiesen. Die medizinisch-rechtliche Seite der Sammlung findet durch Oberamtsrichter E. Steiner und F. Zollinger ihre Darstellung. Sie berücksichtigt ausschließlich die Schweizer Verhältnisse: „Die Gerichte nehmen ein Verschulden an bei ungenügender Vorbildung des Arztes oder des Hilfspersonals, technisch ungenügender Einrichtung, z. B. auch Fehlen von Hochspannungsvorschriften, Überschreiten der nach dem damaligen Stand der Wissenschaft zulässigen Dosis, fehlerhafter oder unterlassener Röhreneichung, ungenügend langen Intervallen zwischen den Bestrahlungen, mangelhafter Beaufsichtigung während der Bestrahlung, ungenügender Instruktion des Patienten, mangelhaften Schutzeinrichtungen und ungenügend geführtem Röntgenprotokoll.“ Für den Anlaß öffentlich-rechtlicher Vorschriften über den Gebrauch von Röntgenapparaten fehlt es zur Zeit an entsprechenden kantonalen Gesetzen und Bundesverfassungsbestimmungen. Wer zu medizinischen Zwecken röntgen will, bedarf nur im Kanton Genf staatsrechtlicher Ermächtigung. Ausführlich wird die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Röntgenschädigungen besprochen, denen sich einige Bemerkungen über strafrechtliche Verantwortlichkeit anschließen. Einzelheiten, die mit den reichsdeutschen Verhältnissen im Grunde identisch sind, mögen im Original nachgelesen werden, so vor allem die über den Inhalt des gerichtlichen Sachverständigengutachtens.

Heinz Lossen (Darmstadt).^{oo}

Guggisberg, Hans: Der Einfluß der Röntgenstrahlen auf die Nachkommen. (*Univ.-Frauenklin., Bern.*) Schweiz. med. Wschr. 1930 I, 213—219.

Verf. mahnt auf Grund der vorliegenden experimentellen Ergebnisse und der klinischen Erfahrungen zu größter Vorsicht. Es ist die Indikation zur Strahlenbehandlung immer nur unter der Erwägung der Möglichkeit einer Keimschädigung zu stellen. Abgesehen von der Kastrationsbestrahlung, bei der man allerdings noch wegen der Gefahr einer Frühbefruchtung eine sexuelle Karenzzeit beobachten soll, muß man bei allen Bestrahlungen, die das Abdomen betreffen, daher auch bei diagnostischen Bestrahlungen während der Gravidität, immer die Möglichkeit einer Schädigung im

Auge behalten. Die temporäre Kastration lehnt Verf. vollkommen ab, ebenso die Entzündungsbestrahlung, ausgenommen die Fälle, wo die Hochgradigkeit der Adnexveränderungen eine Befruchtung in hohem Maße unwahrscheinlich erscheinen läßt. Eben solche Vorsicht ist bei der sog. Reizbestrahlung der Ovarien zu beobachten, zumal die Wirkungsweise dieser Bestrahlung noch völlig hypothetisch ist. *Cohen.*°°

Bircher, Eugen: Haftpflichtprozeß wegen Radiumschädigung durch einen Arzt, vom Kläger zurückgezogen. Schweiz. med. Wschr. 1930 I, 621—628.

Es handelt sich um einen Fall von Melanocarcinom des unteren Augenlides, das mit Erblindung des Auges geheilt wurde. Interessante Auseinandersetzungen sowohl über die Rechtslage wie über die Dignität der Melanocarcinome und die Art ihrer Behandlung. Es war zweifellos keine Fehlbehandlung vorgenommen worden.

Lahn (Berlin).

Röntgenverbrennung. Schadensersatzpflicht des Arztes wegen Fahrlässigkeit bei den Bestrahlungen. Urteil des Reichsgerichts vom 24. III. 1930. Rechtsprechg u. Med.-Gesetzgeb (Sonderbeil. d. Z. Med.beamte) 43, 62—63 (1930).

Infolge Bestrahlung einer Hautflechte hatte der Kläger ein handtellergroßes Geschwür oberhalb des Afters davon getragen. Im Gegensatz zum LG. hatte das OLG. Düsseldorf dem Kläger 2000 M. Schmerzensgeld zugesprochen und den Rentenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Aus den Gründen: Der Beklagte hat Notizen über die Bestrahlungen gemacht, die nur den Anschein der Exaktheit erwecken, aber nach der Ansicht des Sachverständigen kein Urteil über die wirklich verwandte Dosis gestatten. Der Einwand, das Chromoradiometer des Holz knecht-Apparates habe infolge Nachdunkelns des Celloidstreifens zu hoch angezeigt, trifft nicht zu, da ein Nachdunkeln nicht stattgefunden hat. Eine weitere Möglichkeit der Überdosierung ohne sein Verschulden sieht der Beklagte in der horizontalen und vertikalen Verschiebung des zu bestrahlenden Feldes. Auch diese Möglichkeit wurde vom Sachverständigen ausgeschaltet, da für die horizontale Verschiebung beim Kläger die bestrahlten Felder zu weit auseinanderlagen und in bezug auf die vertikale Verschiebung durch Annäherung des Kranken an den Apparat eine solche nicht erwiesen wäre. Das RG. machte sich diese Begründung zu eigen und wies die Revision ab. (RG. vom 24. 3. 30, Sächs. Corresp. G.m.b.H., Leipzig.) *Giese* (Jena).

Lux, Friedrich, und Walter Lux: Die Wichtigkeit „vorsorgender“ Röntgenaufnahmen in forensischer Beziehung. (An der Hand zahlreicher Beispiele aus der Praxis.) Korresp.bl. Zahnärzte 54, 223—230 (1930).

„Vorsorgende“ Aufnahmen nennen die Verff. zum Unterschied von durch Momentanindikation gegebenen solche, die zum Zeitpunkt der Wahl angefertigt werden. Der geeignete Moment ist der Eintritt eines neuen Patienten, das Ideal der vollständige Röntgenstatus; wenn dieses nicht zugänglich ist, so sollen wenigstens die pulpentoten oder als tot verdächtigen Zähne aufgenommen werden. Solche Aufnahmen haben für den Arzt den Vorteil, schon bestehende Schäden festzulegen und somit unberechtigte Ersatzansprüche auszuschließen. Ein klassisches Beispiel mit gerichtlichem Nachspiel gibt Abb. 1 (Acus fracta), unvollkommene Füllungen der Vorderzähne ohne Abschluß am Foramen zeigen Abb. 2—4, Abb. 5—7 Überfüllungen (Neuralgie), Abb. 8, 13, 14 Radices relictae, 12 eine stark überlastete Brücke mit Lockerung des Pfeilers, 15—17 Perforationen. *Robinson* (Wien).

Strassmann, Georg: Die Haftung des Arztes für Fehlgutachten. Med. Klin. 1930 I, 337—338.

Mitteilung von 2 Fällen, in welchen ein Sektionsbefund von dem Obduzenten verkannt wurde, diese Verknennung zu einem Fehlgutachten führte, auf das die gerichtliche Verurteilung sich z. T. gründete. Der Arzt kann auch auf ein offensichtliches Fehlurteil hin nur haft- bzw. strafbar gemacht werden, wenn er ein unrichtiges Zeugnis wider besseres Wissen, d. h. wissentlich unrichtig, also absichtlich falsch ausgestellt hat. Die zahlreichen Fehlgutachten erklären sich durch mangelnde Kenntnis der gesetz-

lichen Bestimmungen, mangelnde Sorgfalt und Erfahrung bei Ausstellung der Gutachten, irrtümliche Diagnosenstellung. *Klieneberger* (Königsberg Pr.).

Ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne des § 193 StGB. steht dem Vorstände eines „Volkshilfvereins“ bei Angriffen gegen Ärzte wegen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht zu. Urteil des Reichsgerichts vom 24. VI. 1929 — 3 D. 421/29. Mschr. Unfallheilk. 37, 375—376 (1930).

Ein Arzt hatte sich die Mitwirkung des Geschäftsführers eines Volkshilfvereins in einem Falle seiner Praxis als Kurpfuscherei verboten. Wegen eines beleidigenden Briefes, den der Geschäftsführer an den Arzt gerichtet hatte, hatte letzterer Klage erhoben. Die Strafkammer hatte dem Angeklagten den Schutz des § 193 StGB. zugebilligt, weil der Verein nach seinen Satzungen an der Volksgesundheit mitzuwirken habe. Das RG. stellt dagegen fest, daß es sich in dem beleidigenden Brief nicht um eine Frage der Volksgesundheit, sondern ausschließlich um die Beurteilung des ärztlichen Verhaltens in einem Einzelfall handelte. Berechtigt im Sinne des § 193 StGB. ist die Wahrnehmung fremder oder allgemeiner Interessen sowohl für den einzelnen wie für eine Personenmehrheit nur, wenn ihnen ein besonderes Recht zur Verfechtung dieser Belange zur Seite steht. *Giese* (Jena).

Gerichtsurteile aus dem RGBG. Erfolgreiche Entschädigungsklage eines Heilkundigen gegen das Reich wegen Beschränkung der Gewerbefreiheit durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Urteil des Reichsgerichts vom 27. V. 1930. Mitt. dtsh. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 28, 247—248 u. Rechtsprechung u. Med.-Gesetzgebung (Sonderbeil. d. Z. Med.beamte) 43, 86—88 (1930).

Der Besitzer einer seit 1903 konzessionierten Heilanstalt, die hauptsächlich der Behandlung von Geschlechtskrankheiten gedient hatte, hatte eine Entschädigungsklage gegen das Deutsche Reich erhoben, weil durch die Beschränkung der Kurierfreiheit nach § 7 GBGK. eine Enteignung im weiteren Sinne für ihn bedingt sei, für die das Reich nach Art. 153 Reichsverf. eine angemessene Entschädigung zu gewähren habe. LG. und KG. wiesen die Klage ab, das RG. hat dies Urteil mit folgenden Gründen bestätigt: Das Recht auf Ausübung eines Gewerbebetriebes ist zweifellos ein subjektives Recht im Sinne des Art. 153 RV. Aber eine Enteignung im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn das Eigentum oder das subjektive Recht ganz allgemein durch ein Reichsgesetz beschränkt wird, sondern nur dann, wenn es sich um einen Eingriff in ein Einzelrecht handelt. Art. 151 RV., der an sich den Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit Rechnung trägt, läßt auch zu, daß dieser Grundsatz durch Reichsgesetz eingeschränkt werden kann. *Giese* (Jena).

Versicherungsrechtliche Medizin.

Rosnitz: Versicherungsmedizin und Psychiatrie. Ärztl. Sachverst.ztg 36, 154 bis 156 (1930).

Auf Grund der Ergebnisse der Forschungsanstalt für Psychiatrie in München macht Verf. Ausführungen über die Bedeutung derselben auf dem Gebiete der Versicherungsmedizin. Es gibt keine familiäre Degeneration, einzelne bestimmte umrissene Krankheiten sind in gewissen Familien heimisch. Selten finden sich in ein und derselben Familie mehrere psychische Erbübels, wodurch eine Polymorphie vorgetäuscht wird. Es gibt keine Anlage zur Geisteskrankheit, die durch äußere Einflüsse modifizierbar wäre und sich in verschiedener Weise manifestieren könnte. Bei recessiv gehenden Erbleiden kann Latenz durch mehrere Generationen Regel sein. Der Verwandtschaftsgrad ist in belasteten Familien maßgebend. Da manche Psychosen lebensverkürzend wirken, ist die Kenntnis der Erkrankungs-wahrscheinlichkeit von großer Bedeutung. Verf. bespricht die Erblichkeitsverhältnisse bei der Schizophrenie und bei dem manisch-depressiven Irresein. Das letztere wirkt weniger lebensverkürzend als die Dementia praecox. Was den Selbstmord im allgemeinen anbelangt, so ist er bei den Geschwistern aller Geisteskranken, einschließlich der Paralytiker, etwa 5 mal so häufig, als bei der Durchschnittsbevölkerung. Die Geschwister der Epileptiker zeigen nur die doppelte Selbstmordziffer. Die übrigen psychischen Erbleiden spielen für die Versicherungsmedizin eine geringe Rolle bis auf die Huntington'sche Chorea. In den Familien senil Dementer besteht keine Tendenz zur Langlebigkeit. Verwandte von Schizophrenen erkranken wesentlich häufiger an Tuberkulose als gleichaltrige Personen der Durchschnittsbevölkerung. Geschwister von Schizophrenen sterben 4 mal so häufig an Tuberkulose als Personen der Durchschnittsbevölkerung. *Henneberg* (Berlin).